



GEMEINDE BINNINGEN

VERWALTUNGS- UND ORGANISATIONSREGLEMENT

DER GEMEINDE BINNINGEN

Vom 23. August 1999

(Fassung vom ...)

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
A. <i>Allgemeines</i>	
§ 1 Grundsätze der Behörden- und Verwaltungstätigkeit	3
§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen	3
§ 3 Protokollführung in Behörden	4
B. <i>Der Gemeinderat</i>	
§ 4 Kompetenzen des Gemeinderates	4
§ 5 Vertretung der Gemeinde	4
§ 6 Verhältnis zu den Fachbehörden	5
§ 7 Verhältnis zur Gemeindeverwaltung	5
§ 8 Überprüfung der Gemeindeaufgaben	5
§ 9 Strategische Führung von Geschäftskreisen und Einzelprojekten	5
§ 10 Information und Kommunikation	6
C. <i>Das Gemeindepräsidium</i>	
§ 11 Aufgaben	6
§ 12 Vizepräsident/Vizepräsidentin	6

	<u>Seite</u>
D. <i>Der Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin</i>	
§ 13 Verwaltungsführung und Stabstellenfunktion	7
§ 14 Stellvertretung	7
E. <i>Die Gemeindeverwaltung</i>	
§ 15 Aufgaben	8
§ 16 Organisation	8
§ 17 Verwaltungsführung	8
§ 18 Aufgaben der Abteilungsleitung	9
§ 19 Aufgaben der Ressortleitung	9
§ 20 Controlling	9
F. <i>Gebühren und Abgaben</i>	
§ 21 Verwaltungs- und Benützungsgebühren	10
§ 22 Beiträge und Abgaben	10
G. <i>Strafverfahren vor dem Gemeinderat</i>	
§ 23 Bussenausschuss	10
§ 24 Bussenanerkennungsverfahren	10
H. <i>Schlussbestimmungen</i>	
§ 25 Aufhebung bisherigen Rechts	11
§ 26 Inkrafttreten	11

VERWALTUNGS- UND ORGANISATIONSREGLEMENT DER GEMEINDE BINNINGEN

vom 23. August 1999

Der Einwohnerrat der Gemeinde Binningen, gestützt auf § 107 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, in der Fassung vom 12. Juni 1995, sowie auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999, beschliesst: *

A. Allgemeines

§ 1 Grundsätze der Behörden-, und Verwaltungstätigkeit *

- ¹ Die Behörden, die Fachbehörden und die Gemeindeverwaltung sind in ihrem Handeln an das Gesetz und die rechtsstaatlichen Grundsätze gebunden. *
- ² Sie beachten die Grundsätze einer kunden- und wirkungsorientierten Tätigkeit.
- ³ Sie setzen sich für das Gemeinwohl ein und wahren die Rechte aller Einwohner und Einwohnerinnen sowie der sich in der Gemeinde vorübergehend aufhaltenden Personen.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen

- ¹ Die Beschlüsse des Einwohnerrates werden im Amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie in den dafür vorgesehenen Anschlagstellen bekannt gemacht.
- ² Die übrigen amtlichen Mitteilungen der Gemeinde werden im Amtlichen Publikationsorgan publiziert.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt das Amtliche Publikationsorgan.

Ein Stern (*) verweist auf die Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 23. Juni 2003, von der kantonalen Finanz – und Kirchendirektion am 14. Mai 2004 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2004.

Zwei Sterne (**) verweisen auf die Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ..., von der kantonalen Finanz- und Kirchendirektion am.... genehmigt, in Kraft seit ...

§ 3 Protokollführung in Behörden *

In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten/eine Gemeindegestellte geführt: *

- a) Einwohnerrat (inkl. Kommissionen),
- b) Gemeinderat,
- c) Schulräte (Primar-, Sekundar- und Musikschulrat), *
- d) Sozialhilfebehörde, *
- e) Vormundschaftsbehörde, *
- f) Wahlbüro. *

B. Der Gemeinderat

§ 4 Kompetenzen des Gemeinderates *

¹ In folgenden Belangen entscheidet ausschliesslich der Gemeinderat:

- a) Verwaltungsorganisation,
- b) Anstellung der Mitarbeiter/der Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung *
- c) Erlass von Führungsgrundsätzen und Richtlinien im Personalwesen,
- d) Personal- und Besoldungsfragen,
- e) Prozessführung,
- f) Abschluss von Leistungsvereinbarungen,
- g) Wahl der Stimmzähler/innen, wobei jede Partei Anspruch auf eine Vertretung hat. *

² Berichte und Anträge zuhanden des Einwohnerrates werden nur vom Gemeinderat unterbreitet.

³ Der Gemeinderat vertritt die Fachbehörden, die beratenden Kommissionen und die Gemeindeverwaltung gegenüber Einwohnerrat und den Stimmberechtigten. *

§ 5 Vertretung der Gemeinde

¹ Der Gemeinderat vertritt rechtsverbindlich die Einwohnergemeinde. Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin zeichnet zusammen mit dem Gemeindeverwalter/der Gemeindeverwalterin.

² Der Gemeinderat kann die Vertretungskompetenz an Dritte delegieren.

Ein Stern (*) verweist auf die Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 23. Juni 2003, von der kantonalen Finanz – und Kirchendirektion am 14. Mai 2004 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2004.

Zwei Sterne (**) verweisen auf die Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ..., von der kantonalen Finanz- und Kirchendirektion am.... genehmigt, in Kraft seit ...

§ 6 Verhältnis zu den Fachbehörden *

- ¹ Der Gemeinderat schliesst mit den Fachbehörden Leistungsvereinbarungen ab. *
- ² Mit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen delegiert der Gemeinderat die dazu gehörende Finanzzuständigkeit für den Vollzug von Globalbudgets.
- ³ Der Gemeinderat ist in den Fachbehörden, mit Ausnahme des Wahlbüros, mit je einem Mitglied vertreten und gewährleistet den wechselseitigen Informationsaustausch über planungs- und entscheidungsrelevante Aspekte und Entwicklungen. *

§ 7 Verhältnis zur Gemeindeverwaltung

- ¹ Der Gemeinderat schliesst mit den Leistungserbringern (Verwaltungsabteilungen und Dritten) Leistungsvereinbarungen ab.
- ² Die Leistungsvereinbarungen regeln abschliessend alle Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner/der Vereinbarungspartnerinnen.
- ³ Die Leistungsvereinbarungen legen die Leistungs- und Wirkungsziele fest. Qualität und Quantität der zu erzielenden Wirkungen und der zu erbringenden Leistungen werden vom Gemeinderat so umschrieben, dass die Erfüllung der Ziele beurteilt werden kann.
- ⁴ Mit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen delegiert der Gemeinderat die dazugehörige Finanzkompetenz für den Vollzug von Globalbudgets.

§ 8 Überprüfung der Gemeindeaufgaben

Der Gemeinderat überprüft die Aufgaben der Gemeinde und deren Erfüllung sowie die Organisation der Gemeindeverwaltung regelmässig auf ihre Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und ihren Bedarf sowie auf ihre Übereinstimmung mit den in der Gemeindeordnung enthaltenen Zielen.

§ 9 Strategische Führung von Geschäftskreisen und Einzelprojekten

- ¹ Jedes Gemeinderatsmitglied übernimmt im Auftrag der Kollegialbehörde die strategische Führung eines Geschäftskreises.
- ² Der Geschäftskreis setzt sich aus einem oder mehreren Produkten zusammen.
- ³ Das Gemeinderatsmitglied vertritt seinen Geschäftskreis in der Gesamtbehörde. Im Auftrag des Gemeinderates vertritt es Geschäfte nach aussen.
- ⁴ Im Auftrag des Gemeinderates übernimmt ein Gemeinderatsmitglied die strategische Führung spezieller, gegebenenfalls auch geschäftskreisübergreifender Projekte.

Ein Stern (*) verweist auf die Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 23. Juni 2003, von der kantonalen Finanz – und Kirchendirektion am 14. Mai 2004 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2004.

Zwei Sterne (**) verweisen auf die Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ..., von der kantonalen Finanz- und Kirchendirektion am.... genehmigt, in Kraft seit ...

§ 10 Information und Kommunikation *

- ¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für eine transparente Information des Einwohnerrates, der Fachbehörden sowie der Öffentlichkeit. *
- ² Er sorgt für eine einheitliche, frühzeitige Information über seine Planungen (Strategischer Entwicklungs- und Finanzplan, Legislaturprogramm) und seine Entscheide und Vorkehrungen (Controlling und Berichtswesen).
- ³ Er pflegt die Kontakte zur Einwohnerschaft und zu den Medien und informiert sich über die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Meinungen und Äusserungen.

C. Das Gemeindepräsidium

§ 11 Aufgaben

- ¹ Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin übt staatliche Funktionen nach Massgabe des Gesetzes aus.
- ² Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin nimmt die Aufgaben gemäss § 86 des Gemeindegesetzes wahr. Weitere Aufgaben können dem Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin durch besondere Erlasse zugewiesen werden.

§ 12 Vizepräsident/Vizepräsidentin

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte jedes Amtsjahr einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin. Dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin obliegt die Stellvertretung des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin mit dessen/deren sämtlichen Kompetenzen für die Dauer der Stellvertretung.

Ein Stern (*) verweist auf die Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 23. Juni 2003, von der kantonalen Finanz – und Kirchendirektion am 14. Mai 2004 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2004.

Zwei Sterne (**) verweisen auf die Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ..., von der kantonalen Finanz- und Kirchendirektion am.... genehmigt, in Kraft seit ...

D. Der Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin

§ 13 Verwaltungsführung und Stabstellenfunktion *

¹ Der Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin ist für die operative Führung der Gemeindeverwaltung im Rahmen von Leistungsvereinbarungen und Globalbudgets verantwortlich.

² Die Verwaltungsführung umfasst insbesondere:

- a) die Koordination der gesamten Verwaltungstätigkeit,
- b) die Koordination zwischen Gemeinderat und Gemeindeverwaltung,
- c) die Koordination zwischen den Behörden, *
- d) die Umsetzung der Behördenbeschlüsse, *
- e) die Geschäfts- und Pendenzenkontrolle für den Gemeinderat,
- f) die innerbetriebliche Information,
- g) das Controlling der Verwaltungstätigkeit,
- h) die Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern/den Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung und Personen mit Nebenfunktionen.

³ Als Stabstelle des Gemeinderates unterstützt der Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin die Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen des Gemeinderates.

⁴ Zudem erfüllt er/sie die vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

⁵ Der Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin vollzieht die vom Gemeinderat beschlossene Informationspolitik.

⁶ Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs des Gemeindeverwalters/der Gemeindeverwalterin in einem Pflichtenheft fest.

§ 14 Stellvertretung

¹ Der Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin hat ein bis zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

² Der Stellvertreter/die Stellvertreterin hat bei der Ausübung seiner/ihrer Funktion für die Dauer der Stellvertretung die Kompetenzen und Verantwortung des Gemeindeverwalters/der Gemeindeverwalterin.

Ein Stern (*) verweist auf die Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 23. Juni 2003, von der kantonalen Finanz – und Kirchendirektion am 14. Mai 2004 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2004.

Zwei Sterne (**) verweisen auf die Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ..., von der kantonalen Finanz- und Kirchendirektion am.... genehmigt, in Kraft seit ...

E. Die Gemeindeverwaltung

§ 15 Aufgaben *

¹ Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung ergeben sich aus der Gesetzgebung sowie den Beschlüssen des Einwohnerrates, des Gemeinderates und der Fachbehörden. *

² Die Gemeindeverwaltung vollzieht die Leistungsvereinbarungen und Globalbudgets.

§ 16 Organisation

¹ Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in produkteorientierte Abteilungen und Leistungszentren.

² Die Abteilungen bestehen aus mehreren Produkten, die eine Produktgruppe bilden. Produkte sind die extern wahrnehmbaren Verwaltungsleistungen.

Es bestehen folgende Abteilungen:

1. Behörden- und Kommissionsdienste,
2. Einwohnerdienste,
3. Finanzen und Steuern,
4. Gesundheit,
5. Kultur, Sport und Freizeit,
6. Bildung,
7. Sicherheit,
8. Soziale Dienste,
9. Verkehr und Strassen,
10. Versorgung,
11. Raumplanung und Umwelt.

³ Leistungszentren mit Querschnittsfunktionen sind:

1. Management-Dienste (Stabsstellen des Gemeindeverwalters/der Gemeindeverwalterin mit den Ressorts Zentrale Dienste, Informatik, Controlling),
2. Finanzen,
3. Bau- und technische Betriebe,
4. Gebäudeunterhalt.

§ 17 Verwaltungsführung

¹ Die Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterinnen führen unter der Verantwortung des Gemeindeverwalters/der Gemeindeverwalterin die ihnen zugewiesenen Abteilungen oder Leistungszentren.

² Der Abteilungs- oder Ressortleiter/die Abteilungs- oder Ressortleiterin nimmt die Produktverantwortung wahr.

Ein Stern (*) verweist auf die Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 23. Juni 2003, von der kantonalen Finanz – und Kirchendirektion am 14. Mai 2004 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2004.

Zwei Sterne (**) verweisen auf die Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ..., von der kantonalen Finanz- und Kirchendirektion am.... genehmigt, in Kraft seit ...

§ 18 Aufgaben der Abteilungsleitung

- ¹ Der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin handelt im Rahmen der Leistungsaufträge und -vereinbarungen. Er/sie nimmt innerhalb des ihm/ihr zur Verfügung gestellten Globalbudgets die Finanzkompetenz wahr.
- ² Er/sie führt die ihm/ihr anvertrauten Produkte und Produktgruppen fachlich, organisatorisch und personell.
- ³ Er/sie erstellt für den Gemeinderat Zwischenberichte. Diese enthalten Auskunft über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung und weisen auf besondere Vorkommnisse und abweichende Entwicklungen hin.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Abteilungsleitung in einem Pflichtenheft.

§ 19 Aufgaben der Ressortleitung

- ¹ Der Ressortleiter/die Ressortleiterin ist zuständig für die fachlich-operative Betreuung eines oder mehrerer Produkte. Er/sie handelt im Rahmen der Leistungsvereinbarungen.
- ² Der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin regelt die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Ressortleitung in einem Pflichtenheft. Dieses ist vom Gemeindeverwalter/von der Gemeindeverwalterin zu genehmigen.

§ 20 Controlling

- ¹ Führung und Steuerung der Verwaltungstätigkeit erfolgt mittels Controlling.
- ² Über das Controlling werden Auftragserteilung, Finanz- und Personalressourcen, Termine und Ergebnisse gesteuert.
- ³ Das Controlling untersteht als Stabsstelle direkt dem Gemeindeverwalter/der Gemeindeverwalterin.

Ein Stern (*) verweist auf die Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 23. Juni 2003, von der kantonalen Finanz – und Kirchendirektion am 14. Mai 2004 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2004.

Zwei Sterne (**) verweisen auf die Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ..., von der kantonalen Finanz- und Kirchendirektion am.... genehmigt, in Kraft seit ...

F. Gebühren und Abgaben

§ 21 Verwaltungs- und Benützungsgebühren

¹ Der Gemeinderat regelt, sofern nicht bereits durch Spezialgesetzgebung vorgeschrieben, in einer Gebührenordnung die Gebührenpflicht der gemeindeeigenen Verwaltungshandlungen. Gleichzeitig legt er innerhalb der möglichen Bandbreite die durch Spezialgesetzgebung vorgeschriebenen Gebühren fest.

² Er erlässt eine Benützungs- und Gebührenordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde.

§ 22 Beiträge und Abgaben

Beiträge und Abgaben für einmalige Anschlüsse oder jährlich wiederkehrende Leistungen werden in den entsprechenden Gemeindereglementen geregelt.

G. Strafverfahren vor dem Gemeinderat

§ 23 Bussenausschuss

¹ Ein Ausschuss von mindestens zwei Behördemitgliedern zusammen mit einem Protokollführer oder einer Protokollführerin führt die Einvernahme von Verzeigten und das Aussprechen von Bussen durch.**

² Die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder können vom Gemeinderat bei jedem Strafverfahren neu bestimmt werden.**

§ 24 Bussenanerkennungsverfahren**

aufgehoben

Ein Stern (*) verweist auf die Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 23. Juni 2003, von der kantonalen Finanz – und Kirchendirektion am 14. Mai 2004 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2004.

Zwei Sterne (**) verweisen auf die Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ..., von der kantonalen Finanz- und Kirchendirektion am.... genehmigt, in Kraft seit ...

§ 24a Bussenanerkennungs- und Ordnungsbussenverfahren **

¹ Mit Strafe belegte Verletzungen von Gemeindereglementen sind grundsätzlich im Bussenanerkennungsverfahren zu ahnden.

² Übertretungen, welche samt Bussenbetrag in Gemeindereglementen bezeichnet sind, sind stattdessen im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden.

³ Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach dem Gemeindegesetz.

H. Schlussbestimmungen

§ 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements sind alle mit ihm im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt. ¹⁾

Binningen, 23. August 1999

EINWOHNERRAT BINNINGEN

der Präsident:

der Verwalter:

Dr. Michel Hopf

Bruno Gehrig

¹⁾ Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 15. Februar 2000 genehmigt.

Ein Stern (*) verweist auf die Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 23. Juni 2003, von der kantonalen Finanz – und Kirchendirektion am 14. Mai 2004 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2004.

Zwei Sterne (**) verweisen auf die Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ..., von der kantonalen Finanz- und Kirchendirektion am.... genehmigt, in Kraft seit ...